

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 6. Juli 2004

28. Stück

28. Gesetz: Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz; Änderung

28.

Gesetz, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, in der geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

1. § 14 samt Überschrift lautet:

„Anbindehaltung von Hunden

§ 14. Die Anbindehaltung von Hunden ist verboten.“

2. § 28 Abs. 3 Z 16 lautet:

„16. wer dem Verbot der Anbindehaltung von Hunden gemäß § 14 zuwiderhandelt,“

3. Im § 28 Abs. 3 Z 22 entfällt die Wortfolge „ , 14 Abs. 2“.

4. Im § 29 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „in Verbindung mit einer auf § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 5 oder § 14 Abs. 2 gegründeten Verordnung“ durch die Wortfolge „in Verbindung mit einer auf § 8 Abs. 4 oder § 11 Abs. 5 gegründeten Verordnung“ ersetzt.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer